

IP/IT (Intellectual Property/Information Technology)

Gesetzliche Vorgaben zu Zahlungs- und Abnahmefristen

Doch kein Urheberrechtsschutz für „Geburtstagszug“

„Apple“-Flagship Stores als Marke

Kein Anspruch auf sofortige Löschung von IP-Adressen

Anonymität im Netz – Kein Auskunftsanspruch
gegen Betreiber eines Bewertungsportals

Weitere Themen siehe Innenteil

Gesetzliche Vorgaben zu Zahlungs- und Abnahmefristen

Am 29. Juli 2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Hierdurch ändern sich eine Reihe von Vorschriften im Zivilrecht (bspw. §§ 271 a, 288 BGB). Diese Änderungen betreffen letztlich alle Unternehmer und die öffentliche Hand, auch wenn der Anwendungsbereich der Gesetzesänderungen beschränkt ist auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern (nachfolgend „B2B“) sowie den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern (Verbraucherverträge sind also nicht erfasst). Während die neuen Höchstgrenzen für vereinbarte Zahlungsfristen und für Abnahme- oder Überprüfungsverfahren vorrangig bei Einkaufsbedingungen beachtet werden müssen (beachte: die Verbote der §§ 271a, 288 Abs. 6 BGB gelten auch für Individualabreden), ist die Bestimmung eines höheren Verzugszinses und einer Entschädigungspauschale für Beitreibungskosten vor allem für Verkaufs- und Lieferbedingungen interessant.

Wesentliche Änderungen

- Für Zahlungsfristen gilt in Individualverträgen eine Höchstgrenze von 60 Tagen (B2B) bzw. 30 Tagen (öffentliche Auftraggeber) und in AGB eine Höchstgrenze von 30 Tagen.
- Für Abnahme- oder Überprüfungsverfahren ist nunmehr eine Höchstgrenze von 30 Tagen in Individualverträgen und 15 Tagen in AGB vorgesehen.
- Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz
- Entschädigungspauschale in Höhe von EUR 40,00 für Beitreibungskosten
- Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die Verzugszinsen oder die Entschädigung für Beitreibungskosten ausschließen oder die die Belange des Gläubigers grob unbillig einschränken.

Auf den Punkt.

Am 29. Juli 2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber führt dies u.a. dazu, dass insbesondere Liefer- und Einkaufsverträge, aber auch allgemeine Einkaufsbedingungen und allgemeine Lieferbedingungen überprüft und ggf. angepasst werden müssen.

Doch kein Urheberrechtsschutz für „Geburtstagszug“

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11. September 2014 – Az.: 6 U 74/10

Der Fall

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hatte über einen Anspruch auf urheberrechtliche Nachvergütung zu entscheiden. Die Klägerin, eine selbständige Spielwarendesignerin, fertigte für die Beklagte, welche Spielwaren vertreibt, im Jahr 1998 Zeichnungen für einen Tischholzzug mit Waggons, auf den sich Kerzen und Zahlen aufstecken lassen (Geburtstagszug), sowie Zeichnungen für weitere Spielzeuge an. Hierfür erhielt die Klägerin insgesamt ein Honorar in Höhe von DM 1.502,00 netto. Die Klägerin meinte, es handele sich hierbei um urheberrechtlich geschützte Werke, sodass ihr angesichts des großen Verkaufserfolges der Artikel eine weitere angemessene Vergütung zustehe. Die Beklagte lehnte dies jedoch ab.

Die Entscheidung

Der BGH hob die abweisenden instanzgerichtlichen Entscheidungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. Der BGH begründete dies damit, dass nach der Reform des Geschmacksmusterrechts im Jahre 2004 an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen seien, als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens (BGH, Urt. v. 13. November 2013, Az.: I ZR 143/12).

Jedoch auch nach Zurückverweisung durch den BGH entschied das OLG Schleswig-Holstein, dass die betroffenen Spielwaren keinen Urheberrechtsschutz genießen. Wenngleich nunmehr geringere Anforderungen an urheberrechtliche Werke der angewandten Kunst zu stellen seien, genüge der von der Klägerin entworfene Geburtstagszug diesen Anforderungen nicht. Dem Geburtstagszug komme nicht die notwendige Gestaltungshöhe und erforderliche Individualität zu. Die Klägerin habe bei ihrer Arbeit an vorhandene Vorbilder angeknüpft, was insbesondere dadurch deutlich werde, dass

die Beklagte selbst bereits unter der Bezeichnung „Bummelzug“ eine Dampflokomotive aus Holz mit dazugehörigen Anhängern vertrieben habe. Die Änderungen, die die Klägerin an dem vorhandenen Bummelzug vorgenommen habe, genügten nicht, um dem Geburtstagszug hinreichende Individualität und damit Werkqualität zu verleihen. Die Neuerung der Klägerin beschränke sich im Wesentlichen darauf, dass sie den Zahlenwaggon in den Zug integriert und die anderen Waggons mit Kerzenhaltern versehen habe. Damit habe sie den Bummelzug in einen Geburtstagszug verwandelt. Diese Änderung ergebe sich allerdings bereits aus dem Gebrauchszweck.

Unser Kommentar

Obwohl der BGH entschieden hat, dass es nicht mehr gerechtfertigt sei, an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen, als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien Kunst, ist das Urteil des OLG Schleswig-Holstein nicht überraschend.

Nach Ansicht des BGH sei nämlich bei der Beurteilung, ob ein Werk der angewandten Kunst die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe erreiche, stets zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen urheberrechtlichen Schutz nur dann begründen könne, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet sei, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruhe. Bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen müssen, sei der Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt. Daher sei besonders zu prüfen, ob das Werk über die von dessen Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sei und diese Gestaltung eine Gestaltungshöhe erreiche, die einen Urheberschutz rechtfertige. Die einzige Neuerung des „Geburtstagszugs“ gegenüber dem „Bummelzug“ erklärte sich jedoch aus dem Gebrauchszweck, sodass das OLG Schleswig-Holstein einen Nachvergütungsanspruch folgerichtig verneinte.

Auf den Punkt.

Urheberrechtlicher Schutz für Werke der angewandten Kunst ist nur dann zu erreichen, wenn in Bezug auf die künstlerischen Elemente tatsächlich ein Gestaltungsspielraum besteht, der nicht von dem Gebrauchszweck bestimmt oder auf ein Minimum reduziert ist ...

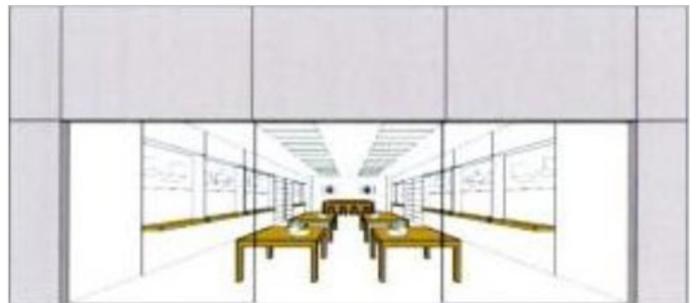
... Da gleichzeitig ein Geschmacksmuster- bzw. Designschutz eine Unterschiedlichkeit des Musters zu dem bisher vorbekannten Formenschatz voraussetzt, kommt dem Designrecht neben dem Urheberrecht weiterhin eine eigenständige Bedeutung zu, so dass der Designschutz in der Strategie des Schutzes von Immaterialgütern weiterhin Berücksichtigung finden sollte.

„Apple“-Flagship Stores als Marke

EuGH, Urteil vom 10. Juli 2014 – Az.: C-421/13

Der Fall

Im Jahr 2010 hatte Apple in den USA für seine sog. „Flagship Stores“ die Anmeldung einer dreidimensionalen Marke beantragt, die – wie nachstehend dargestellt – aus der Darstellung ihrer als „Flagship Stores“ bezeichneten Ladengeschäfte in der Form einer mehrfarbigen Zeichnung besteht.



Die Marke wurde vom United States Patent and Trademark Office für folgende Dienstleistungen eingetragen: „Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Computer, Computer-Software, Computer-Peripheriegeräte, Mobiltelefone, Unterhaltungselektronik und Zubehör und darauf bezogene Produktdemonstrationen“.

Bei der Erstreckung der Marke als IR-Marke auf Deutschland verweigerte das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) die Eintragung, u.a. mit der Begründung, dass die Abbildung der Verkaufsstätten der Waren eines Unternehmens nichts anderes sei als die Darstellung eines wesentlichen Aspekts der Handelsdienstleistungen dieses Unternehmens, und der Verbraucher eine solche Ausstattung nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren verstehen könne.

Gegen diese Entscheidung erhob Apple Beschwerde beim Bundespatentgericht (BPatG). Das BPatG legte dem EuGH u.a. die Fragen zur Vorabentscheidung vor, ob die Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte allein in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben als Marke für Dienstleistungen eingetragen werden könne, die aus verschiedenen Leistungen bestehen, durch die der Verbraucher zum Kauf der Waren des Anmelders veranlasst werden soll, und ob, falls dies zu bejahen sei, eine solche „Aufmachung, in der sich eine Dienstleistung verkörpere“, mit einer „Aufmachung einer Ware“ gleichgesetzt werden könne.

Die Entscheidung

Vorab verweist der EuGH in seiner Entscheidung darauf, dass der Gegenstand der Anmeldung, um eine Marke sein zu können, gemäß Art. 2 der Richtlinie 2008/95 drei Voraussetzungen erfüllen müsse. Ersten müsse er ein Zeichen sein, zweitens müsse sich dieses Zeichen grafisch darstellen lassen und drittens müsse das Zeichen geeignet sein, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Weiter stellte der EuGH fest, dass eine Darstellung wie oben (also die Ausstattung einer Verkaufsstätte durch eine Gesamtheit von Linien, Konturen und Formen) auch ohne genaue Dimensionsangaben eine Marke sein könne, wenn sie geeignet sei, die Waren oder Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Letzteres könne der Fall sein, wenn die Ausstattung erheblich von der Branchennorm oder -üblichkeit abweiche.

Die allgemeine Eignung eines Zeichens als Marke bedeute allerdings nicht, dass dieses Zeichen zwangsläufig Unterscheidungskraft hinsichtlich der von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen besitze. Das Gericht forderte daher eine genaue Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse, etwa ob die Marke Unterscheidungskraft vermissen lasse oder beschreibend sei. Falls keine Eintragungshindernisse vorliegen, könne ein Zeichen, das die Ausstattung von Flagship Stores eines Herstellers von Waren darstelle, rechtsgültig nicht nur für diese Waren eingetragen werden, sondern auch für Dienstleistungen, sofern diese Leistungen nicht ein integraler Bestandteil des Verkaufs der Waren seien.

Unser Kommentar

Das Urteil des EuGH macht deutlich, dass eine Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte allein in Form einer Zeichnung (ohne Größen- und Proportionsangaben) eine Marke sein kann. Es bleibt abzuwarten, wie das Deutsche Patent- und Markenamt die Entscheidung in seiner Eintragungspraxis umsetzen wird. Nach dem EuGH kommt es jedenfalls für die Eintragung einer Marke maßgeblich darauf an, ob die Marke eintragungsfähig ist. Das BPatG muss im konkreten Fall nunmehr prüfen, ob die Marke tatsächlich unterscheidungskräftig ist. Sollte das BPatG die Eintragungsfähigkeit bestätigen, ist im nächsten Schritt zu klären, welchen Schutzzumfang einer entsprechenden Dienstleistungsmarke zukommt. Der Entscheidung des EuGH lässt sich weiterhin entnehmen, dass die Ausstattung von Flagship-Stores eines Herstellers von Waren nur für solche Leistungen als „Dienstleistungen“ eingetragen werden kann, die nicht ein integraler Bestandteil des Verkaufs dieser Waren sind. Als Beispiel

nannte der Gerichtshof etwa Vorführungen von ausgestellten Waren mittels Seminaren.

Auf den Punkt.

Eine Darstellung, die die Ausstattung einer Verkaufsstätte mittels einer Gesamtheit aus Linien, Konturen und Formen abbildet, kann eine Marke für Dienstleistungen sein, sofern sie geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Maßgeblich kommt es darauf an, ob die Marke die erforderliche Unterscheidungskraft hat und keine absoluten Eintragungshindernisse bestehen.

Kein Anspruch auf sofortige Löschung von IP-Adressen

BGH, Urteil vom 3. Juli 2014 – Az.: III ZR 391/13

Der Fall

Der Kläger ist Inhaber eines von der Beklagten bereitgestellten DSL-Anschlusses. Die Beklagte weist dem Rechner, den ihre Kunden zur Einwahl in das Internet nutzen, jeweils für die Dauer der einzelnen Verbindung eine dynamische IP-Adresse zu. Die Beklagte speichert nach Beendigung der jeweiligen Verbindung die hierfür verwendete IP-Adresse für einen gewissen Zeitraum. Der Kläger meint, die Beklagte sei verpflichtet, die IP-Adressen sofort nach dem Ende der einzelnen Internetsitzungen zu löschen. Die Beklagte ist demgegenüber der Auffassung, sie sei zur Abwehr von Störungen und Fehlern an TK-Anlagen gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 TKG i.V.m. § 100 Absatz 1 TKG zu einer vorübergehenden Speicherung der IP-Adressen berechtigt.

Erstinstanzlich war die Beklagte (lediglich) verurteilt worden, die IP-Adresse sieben Tage nach dem jeweiligen Ende der Internetverbindung zu löschen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers wies das OLG Frankfurt zurück. Auf die Revision des Klägers hob der BGH die Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Beweisaufnahme an die Vorinstanz. Das OLG wies daraufhin die Berufung des Klägers wiederum zurück. Hiergegen richtete sich die erneute Revision des Klägers.

Die Entscheidung

Die Revision blieb erfolglos. Der BGH bestätigte abschließend die erstinstanzliche Entscheidung des LG Darmstadt. Die Speicherung der IP-Adresse für einen Zeitraum von 7 Tagen sei zulässig, um Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Internetbetriebs entgegenzuwirken. Der BGH legte dabei den in § 100 Absatz 1 TKG verwendeten Begriff der Störung weit aus. Insbesondere umfasse er auch mittelbare Störungen durch Maßnahmen von anderen Internetanbietern in Form der Sperrung einzelner IP-Adresskontingente der Beklagten, wenn von diesen Bereichen aus Schadprogramme, sog. Spam-Mails oder „Denial-of-Service“-Attacken ausge-

hen. Die Beklagte habe nachvollziehbar dargelegt, dass die Speicherung von IP-Adressen zur Abwehr derartiger Einschränkungen erforderlich sei.

Unser Kommentar

Mit der Entscheidung hat der BGH abschließend die nach der ersten Revisionsentscheidung noch offenen Rechtsfragen geklärt. Er vertritt die pragmatische Auffassung, dass auch die Abwehr mittelbarer Störungen durch Handlungen anderer Internetanbieter noch vom Anwendungsbereich des § 100 Abs. 1 TKG gedeckt ist. Die Entscheidung steht allerdings unter dem Vorbehalt der technischen Erforderlichkeit der Speicherung von IP-Adressen zur Störungsabwehr. Damit kann die Entscheidung nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Die von der Beklagten vorgetragene Begründung für die Erforderlichkeit der Speicherung dürfte aber auf alle Internetanbieter zutreffen, da sie letztlich auf die Ermöglichung von Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung durch Kunden in Form der Identifikation über die IP-Adresse abzielt. Eine andere Möglichkeit der Identifikation in derartigen Fällen ist derzeit nicht ersichtlich.

Auf den Punkt.

Die Speicherung von IP-Adressen durch Internetanbieter für einen Zeitraum von 7 Tagen kann zur Abwehr von Störungen und Fehlern an TK-Anlagen gerechtfertigt sein. Als derartige Störungen können auch mittelbare Störungen durch Maßnahmen von anderen Internetanbietern zur Abwehr von Spam-Mails oder „Denial-of-Service“-Attacken anzusehen sein.

Anonymität im Netz – Kein Auskunftsanspruch gegen Betreiber eines Bewertungsportals

BGH, Urteil vom 1. Juli 2014 –
Az.: VI ZR 345/13

Der Fall

Der Kläger, ein frei praktizierender Arzt, machte u.a. einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte, eine Betreiberin eines Ärzte-Bewertungsportals im Internet geltend. Auf der Internetseite der Beklagten fanden sich mehrere Bewertungen über den Kläger, in denen über ihn verschiedene unwahre Behauptungen aufgestellt wurden. Auf sein Verlangen hin wurden die Bewertungen zwar zunächst von der Beklagten gelöscht. Jedoch erschien kurz darauf wieder eine neue Bewertung gleichen Inhalts. Daraufhin forderte der Kläger die Beklagte zur Herausgabe von Name und Anschrift des Verfassers der Bewertung auf, was diese ablehnte.

Die Vorinstanzen bejahten einen Auskunftsanspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Herausgabe der bei ihr hinterlegten Anmeldedaten des Verletzers gemäß §§ 242, 259, 260 BGB. Hiergegen legte die Beklagte Revision ein.

Die Entscheidung

Die Revision hatte Erfolg. Der BGH verneinte einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte. Mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage sei es der Beklagten rechtlich unmöglich, die Daten an den Kläger herauszugeben.

Nach dem Gebot der engen Zweckbindung des § 12 Absatz 2 TMG dürften für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwendet werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaube oder der Nutzer (was hier nicht in Rede stand) eingewilligt habe. Ein Verwenden i.S.d. § 12 Absatz 2 TMG stelle auch eine Übermittlung an Dritte dar. Die Ermächtigungsgrundlage müsse sich gemäß § 12 Absatz 2 TMG entweder dem TMG selbst entnehmen lassen oder aus einer außerhalb des TMG befindlichen Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedi-

en beziehe. Dies sei bei dem allgemeinen Auskunftsanspruch aus §§ 242, 259, 260 BGB jedoch nicht der Fall.

Auch aus dem TMG selbst ergebe sich keine Ermächtigung zur Herausgabe der Daten. Zwar dürfe der Diensteanbieter gemäß §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 5 Satz 4 TMG auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung oder zur Durchsetzung des Rechts am geistigen Eigentum erforderlich sei. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stelle aber gerade keine hinreichende Grundlage dar.

Auch eine analoge Anwendung der §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 5 Satz 4 TMG scheide aus, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Die Frage, ob dem von Persönlichkeitsrechtsverletzungen Betroffenen neben der Möglichkeit, Unterlassungsansprüche gegen den Diensteanbieter geltend zu machen, ein Auskunftsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen solle, sei in den Gesetzesberatungen diskutiert worden, ohne dass dies zu einer Ausweitung des § 14 Absatz 2 TMG geführt hätte. Zwar sei es wünschenswert, den Schutz des Persönlichkeitsrechts dem Schutz des geistigen Eigentums insoweit gleichzustellen, jedoch habe sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden.

Unser Kommentar

Der BGH hat das Recht auf Anonymität im Internet zum Nachteil der von Persönlichkeitsrechtsverletzungen Betroffener gefestigt. Internetnutzer können persönlichkeitsrechtsverletzende Beiträge in Bewertungsportalen veröffentlichen, ohne eine Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten befürchten zu müssen, solange ihre Beiträge nicht die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten. Portalbetreibern gegenüber gewährt das Urteil Rechtssicherheit im Umgang mit Auskunftsansprüchen betroffener Personen.

Der BGH verneinte einen Auskunftsanspruch der betroffenen Person. Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Herausgabe der Nutzerdaten lag nicht vor. Eine Analogie zu den §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 5 Satz 4 TMG musste sich angesichts der ausführlichen Erörterung der Frage eines Auskunftsanspruchs bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit verbieten.

Gleichwohl bleibt das Urteil unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten bedenklich. Es hat zur Folge, dass betroffene Personen zwar einen Anspruch gegen den Portalbetreiber auf Unterlassung der Verbreitung persönlichkeitsrechtsverletzender

Beiträge haben, es ihnen jedoch praktisch verwehrt ist, ihren ebenfalls bestehenden Unterlassungsanspruch gegen den (unbekannten) Verfasser solcher Beiträge durchzusetzen. Betroffenen Personen wird nichts anderes übrig bleiben, als eine „Endlosschleife“ von Löschanträgen an den Portalbetreiber zu richten. Hier ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber seine bisherige Meinung doch noch revidieren und den Schutz des Persönlichkeitsrechts dem Schutz des Urheberrechts gleichstellen wird.

Auf den Punkt.

Personenbezogene Daten derjenigen, die persönlichkeitsrechtverletzende Beiträge in Internetportalen veröffentlichen, dürfen von den Portalbetreibern nicht an die durch solche Beiträge verletzten Personen herausgegeben werden. Betroffene Personen können ihren Unterlassungsanspruch ausschließlich gegenüber dem Portalbetreiber selbst geltend machen.

Dimensions- übergreifende Kollision zwischen Wortmarke und dreidimensionaler Gestaltung – „Goldbär“

OLG Köln, Urteil vom 11. April 2014 –
Az.: 6 O 230/12

Der Fall

Der seit Jahrzehnten für seine „Goldbären“ in goldfarbener Verpackung bekannte Süßwarenhersteller HARIBO ging gegen eine von Lindt seit 2011 vertriebene, in Goldfolie verpackte Schokoladenfigur in Bärenform vor, die zudem eine rote Schleife um den Hals trägt. HARIBO sah in dieser dreidimensionalen Gestaltung eine Verletzung seiner eingetragenen Wortmarken „GOLDBÄR“ bzw. „GOLDBÄREN“. Die Ausgestaltung des „Lindt-Teddys“ bzw. dessen Verpackung sei nichts anderes als die bildliche Darstellung des Wortes „Goldbär“. Der Käufer stelle bei Anblick eines verkörperten Goldbären mit roter Schleife im Süßwarenssegment unweigerlich eine Verbindung zu HARIBO und den Gummibärchen her. Dies gelte umso mehr, als die Verwendung der Bezeichnung „Goldbär“ für den Schokoteddy auch durch den im Ostergeschäft durch die Beklagte erfolgreich vertriebenen und bekannten Schokoladen-„Goldhasen“, nahegelegt werde.

Das Landgericht Köln ging von einer Kollision der Wortmarke „GOLDBÄR“ mit der dreidimensionalen Gestaltung aus und verurteilte Lindt zur Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz sowie Rückruf und Vernichtung. Hiergegen legte Lindt Berufung ein und machte u.a. geltend, der „Lindt-Teddy“ stelle lediglich eine logische und einheitliche Fortsetzung der eigenen Produktlinie dar, wobei sich die Aufmachung vor allem an dem „Goldhasen“ orientiere. Die Farbe Gold sei üblich und die Bärenform herstellungsbedingt.

Die Entscheidung

Das OLG Köln wies die Klage in zweiter Instanz ab und verneinte sowohl marken- als auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche. Die Verletzung einer Wortmarke wie „GOLDBÄR“ durch eine dreidimensionale Gestaltung wie den Schokoteddy

könne dann vorliegen, wenn die Bezeichnung „GOLDBÄR“ die für den Verbraucher naheliegende, ungezwungene, erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung und damit die am nächsten liegende griffige Bezeichnung der Figur sei. Entgegen der Auffassung des Landgerichts könne dies hier nicht festgestellt werden. Der Gesamteindruck des Schokoteddys setze sich nicht allein aus Form (Bär) und Farbe (Gold) zusammen. Maßgeblich sei vielmehr auch der auf dem Bauch des Bären platzierte Wortbestandteil „Lindt-Teddy“ bzw. „Lindt“, der vom Käufer in besonderem Maße als Herkunftshinweis auf das beklagte Unternehmen wahrgenommen werde, zumal sich das Produkt in seiner Gesamtgestaltung an dem bekannten „Goldhasen“ von Lindt anlehne. Die Revision wurde zugelassen.

Unser Kommentar

Der Senat hat die Revision zugelassen, da insbesondere die Frage, wann eine Überkreuzkollision zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Gestaltung angenommen werden kann, grundsätzlicher Natur ist. Insoweit haben beide unterinstanzlichen Gerichte stringent die vom BGH zur Kollision zwischen Wort- und Bildmarke entwickelten Grundsätze auf das hiesige Verhältnis zwischen Wortmarke und dreidimensionaler Gestaltung übertragen. Die hergebrachten Kriterien bedürfen aber im Hinblick auf dreidimensionale Gestaltungen einer Präzisierung: Hinzukommen muss, dass die Wortmarke den in der dreidimensionalen Form verkörperten Begriffsinhalt besonders einprägsam und charakteristisch benennt. Die begriffliche Übereinstimmung darf aber nicht durch weitere Umstände „überlagert“ werden, wie dies vorliegend durch die einprägsame Firmenbezeichnung „Lindt“ bzw. „Lindt-Teddy“ und die sonstigen Gestaltungsmerkmale (Goldfolie in der Kombination mit dem roten Plisseeband nebst Anhänger) der Fall war.

Käufer werden den „Lindt-Teddy“ möglicherweise als „Goldbären“ bezeichnen. Soweit dies tatsächlich der Fall ist, geschieht dies nicht vor dem Hintergrund irgendeiner Verknüpfung mit einem „Gummibärchen“, sondern vor dem Hintergrund einer Assoziation mit dem Begriff „Goldhase“ bzw. „Lindt-Goldhase“. Es ist davon auszugehen, dass HARIBO Revision einlegen wird. Das Urteil darf mit Spannung erwartet werden, sollte aber die gut begründete und im Ergebnis überzeugende Entscheidung des OLG Köln bestätigen.

Auf den Punkt.

Eine Wortmarke wie „GOLDBÄR“ kann durch eine dreidimensionale Gestaltung wie den „Lindt-Teddy“ verletzt sein, wenn die Bezeichnung „Goldbär“ die für den Verbraucher naheliegende, ungezwungene, erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung und damit die am nächsten liegende griffige Bezeichnung der Figur ist. Jedoch kann eine begriffliche Übereinstimmung nach dem maßgeblichen Gesamteindruck durch kennzeichnungskräftige Wortbestandteile (wie „Lindt“) und herkunftshinweisende sonstige Gestaltungsmerkmale (Goldfolie, rotes Plisseeband nebst Anhänger) überlagert werden.

Anforderungen an die Darlegung eines Mangels bei Softwareerstellungsverträgen

BGH, Urteil vom 5. Juni 2014 – Az.: VII ZR 276/13

Der Fall

Die Klägerin betreibt verschiedene Onlineshops für den Handel mit Möbeln und Möbelzubehör. Die Beklagte ist ein Softwareentwicklungsunternehmen. Die Klägerin bestellte bei der Beklagten ein Warenwirtschaftssystem, welches durch die Beklagte kundenspezifisch angepasst, installiert und eingerichtet werden sollte. Insbesondere sollte das Warenwirtschaftssystem durch Schnittstellen an die Onlineshops der Klägerin angebunden werden.

Die Klägerin schloss zur Finanzierung des Warenwirtschaftssystems einen Leasingvertrag mit einem Leasingunternehmen. Dieses Leasingunternehmen wurde Vertragspartner der Beklagten und gestattete der Klägerin die Nutzung des Warenwirtschaftssystems. Später übertrug die Leasinggeberin sämtliche Rechte auf die Klägerin.

Die Beklagte lieferte die Software an die Klägerin aus und stellte diese in Rechnung. Am gleichen Tag teilte die Klägerin der Leasinggeberin mit, sie habe die Leistung der Beklagten „fabrikneu, vollständig, ordnungsgemäß, funktionsfähig und der Beschreibung im Vertrag gemäß, sowie (...) allen getroffenen Vereinbarungen entsprechend übernommen“, obwohl die Parteien wussten, dass die Schnittstellen nicht ordnungsgemäß funktionierten. Daraufhin zahlte die Leasinggeberin den vereinbarten Betrag an die Beklagte.

In der Folgezeit stritten Klägerin und Beklagte darüber, ob die Beklagte die Schnittstellen zwischen dem Warenwirtschaftssystem und den Onlineshops ordnungsgemäß eingerichtet habe. Schließlich erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Vertrag und klagte auf Rückabwicklung des Vertrags. In den ersten beiden Instanzen blieb die Klage erfolglos.

Die Entscheidung

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Damit die Klägerin mit ihrer Klage Erfolg haben konnte, musste sie die Voraussetzungen eines Rücktritts darlegen. Dieser setzt zumindest voraus, dass das vereinbarte Werk, hier das Warenwirtschaftssystem mit den angepassten Schnittstellen, mangelhaft erstellt wurde. In den vorangegangenen Instanzen hatte die Klägerin stets vorgetragen, dass die Schnittstellen nicht funktionierten.

Im Gegensatz zu dem Berufungsgericht stellte der BGH nunmehr fest, dass die Klägerin mit diesem Vortrag ihrer Darlegungslast nachgekommen ist. Der Besteller genüge seiner Darlegungslast, wenn er Mangelercheinungen, die er der fehlerhaften Leistung des Unternehmers zuordne, genau bezeichne. Die Ursachen der Mangelercheinungen, insbesondere einzelne nicht funktionierende Funktionen der Software, müsse der Besteller nicht benennen. Ob die Mangelercheinungen tatsächlich durch die vertragswidrige Leistung des Unternehmers hervorgerufen werden, sei Gegenstand der Beweisaufnahme.

Obwohl für den Rechtsstreit nicht mehr erheblich, stellte der BGH klar, dass die Zahlung der Leasinggeberin an die Beklagte in Verbindung mit der Übernahmeerklärung der Klägerin keine konkludente Abnahme darstelle. Die Übernahmeerklärung dokumentiere lediglich die körperliche Übergabe der Software in einwandfreiem Zustand. Die Beklagte habe zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs gewusst, dass die Schnittstellen nicht ordnungsgemäß funktionieren, und habe aufgrund der Bedeutung der Schnittstelle für das Werk nicht davon ausgehen können, dass die Leasinggeberin durch die Zahlung eine Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß ausdrücken wollte. Aufgrund der fehlenden Abnahmeerklärung liege die Beweislast für die Mangelfreiheit des erstellten Werks grundsätzlich beim Werkunternehmer. Damit dürfe die Beklagte nunmehr verpflichtet sein, den vertragsgemäßen Zustand der Schnittstellen zu beweisen.

Unser Kommentar

Der BGH dehnt seine aus dem Baurecht bekannte „Symptomrechtsprechung“ auf Softwareerstellungsverträge aus. Dies ist sachgerecht. Denn ähnlich wie im Baurecht hat der Ersteller der Software die größere Fach- und Detailkenntnis von der Software. Die Interessen des regelmäßig unkundigen Bestel-

lers werden dadurch geschützt. Denn dieser ist häufig nur mit Hilfe aufwendiger Sachverständigengutachten überhaupt in der Lage, einen Mangel nachzuweisen.

Auf den Punkt.

Der Besteller einer Individualsoftware genügt seiner Darlegungslast, wenn er Mangelerscheinungen, die er der fehlerhaften Leistung des Unternehmens zuordnet, genau bezeichnet. Zudem erörtert der BGH die Bedeutung der leasingtypischen Übernahmeerklärung im Kontext der werkvertraglichen Abnahme.

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
18.-19. November 2014	Datenschutz und Datensicherheit in der Cloud (Dr. Michael Rath)	Management Circle AG Köln
21. November 2014	38. DAFTA - Smart Future – intelligenter Datenschutz Zugriff auf E-Mails von ausgeschiedenen oder abwesenden Mitarbeitern, Archivierung von E-Mails (Silvia C. Bauer)	Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. Köln
3. Dezember 2014	Mandantenseminar: IT-Compliance, IT-Sicherheit und Datenschutz (Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Christian Kuss)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Köln

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

Feedback

Sehr geehrte Abonnetin, sehr geehrter Abonnent,

wir versuchen ständig, unseren Newsletter weiter zu verbessern und die für Sie relevanten Informationen Ihren Erwartungen gerecht zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir Sie um ein kurzes Feedback. Sie können das Formular bequem am PC ausfüllen und über den unten stehenden Button („senden“) einfach per E-Mail zurücksenden. Alternativ können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch per E-Mail an marketing@luther-lawfirm.com oder per Fax an +49 221 9937 110 zurücksenden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wie bewerten Sie die inhaltliche Qualität unserer Newsletter-Artikel? (Schulnotensystem)	An wen dürfen wir den Newsletter noch schicken?
1 2 3 4 5 6	
Wie bewerten Sie die Länge der Newsletter-Artikel?	Welche Erscheinungsform bevorzugen Sie?
1 2 3 4 5 6	Digitales PDF Webseiten-Artikel
Wie bewerten Sie die Zusammenstellung der behandelten Themen?	Ihre Anregungen zu unserem Newsletter:
1 2 3 4 5 6	
Wie bewerten Sie die Anzahl der behandelten Themen?	
1 2 3 4 5 6	

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795
michael.rath@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

